

Steuerliche Berücksichtigung der Praxisgebühren

Durch die Einführung der Praxisgebühr ab Anfang 2004 sind alle hiervon Betroffenen – Ärzte wie gesetzlich versicherte Patienten gleichermaßen – mit zusätzlichen Kosten und insbesondere Verwaltungsaufwendungen belastet.

Sofern es sich bei dieser Belastung um eine kostenmäßige Belastung handelt, besteht für die im System der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten die Möglichkeit, diese Aufwendungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Dabei ist jedoch eine echte steuerliche Auswirkung nur dann gegeben, wenn insgesamt – bezogen auf das Kalenderjahr – der zumutbare Eigenanteil, der sich prozentual (abhängig von der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand sowie der Anzahl der Kinder) aus der Höhe der Einkünfte ermittelt, überschritten wird. Insofern wird in den meisten Fällen keine echte, steuermindernde Berücksichtigung der gezahlten Praxisgebühren gegeben sein.

Hinsichtlich der zusätzlichen Aufwendungen auf Seiten des die Praxisgebühren Vereinnahmenden dürften in jedem Fall Betriebsausgaben gegeben sein, so dass eine vollumfängliche steuerliche Berücksichtigung – auch mit entsprechender Auswirkung – gewährleistet ist.

Dabei stellt die Vereinnahmung der Praxisgebühren beim ärztlich Behandelnden eine Einnahme dar. Insoweit erfolgt eine absolut identische Behandlung zu den Abschlagszahlungen, die von der Kassenärztlichen Vereinigung bzw. Kassenzahnärztlichen Vereinigung gezahlt werden. Eine zunächst ergebnisneutrale Behandlung mit Wertung als Einnahme erst in dem Moment, in dem die Zahlungen von der KV bzw. KZV verrechnet werden, ist damit nicht möglich.

An den Ausführungen in vorstehendem Absatz ist zu erkennen, dass das Thema der Vereinnahmung im Bereich der Praxisgebühren und ihrer steuerlichen sowie wirtschaftlichen Bedeutung durchaus eine größere Rolle spielt. Dabei ist neben der Höhe der vereinnahmten Beträge auch der Zeitpunkt der Vereinnahmung durchaus von einer maßgeblichen Relevanz.

Obwohl kleinere Unternehmen und Freiberufler üblicherweise nicht zur Führung ordnungsgemäßer Bücher verpflichtet sind, kommt bedingt durch diese Regelungen naturgemäß einiges an zusätzlichem Verwaltungsaufwand auf die Betroffenen zu, der insbesondere noch dadurch erhöht wird, dass die Zahlung der Praxisgebühren zu einem nicht unwesentlichen Grad – auch im heutigen Zeitalter des „Plastikgeldes“ – in bar erfolgt. Daraus resultieren im Grunde genommen entsprechende Aufzeichnungsverpflichtungen wie die ordnungsgemäße Führung eines Kassenbuch (siehe diesbezüglich gesondertes Merkblatt). Eine bloße Angabe der bspw. von der Kassenärztlichen Vereinigung in der Abrechnung für ein bestimmtes Quartal angerechneten Praxisgebühren als in dem betreffenden Quartal vereinnahmt, ist wegen der sich ganz offensichtlich ergebenden Differenzen – aber auch der letztendlich nicht geklärten, tatsächlichen Vereinnahmung – nicht statthaft.

Insbesondere mit diesen Thematiken setzen sich einige neuere Schreiben des Bundesfinanzministers (vom 05.04.2004 bzw. 25.05.2004) auseinander. In diesen wird nochmals darauf hingewiesen, dass die entsprechenden Aufzeichnungen den Inhalt des Geschäfts (Praxisgebühr, Entgelt für Attest o. ä.), die Identität des Zahlenden sowie die Höhe des als Gegenleistung zu sehenden Geldbetrags zu umfassen haben. Dabei nehmen die steuerlichen Regelungen explizit Bezug auf die Regelungen des Sozialgesetzbuches (§ 294, 295 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit dem Bundesmantelvertrag Ärzte), nach denen sich für alle Kassenärzte besondere Aufzeichnungspflichten über die in jedem Behandlungsfall vereinbarte Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V ergeben. **Dabei sind die vereinnahmten Gelder vollständig, richtig, geordnet und zeitnah (regelmäßig täglich) aufzuzeichnen!** Dies umfasst meines Erachtens insbesondere auch einen korrekten Ausweis des jeweils in der Praxiskasse oder in der ggf. gesondert geführten Kasse für Praxisgebühren vorhandenen Bargeldbestandes.

Rein prophylaktisch soll vor diesem Hintergrund nochmals kurz auf einige wichtige Merkmale bei der Führung der entsprechenden Aufzeichnungen hingewiesen werden:

1. **Sämtliche** bar abgewickelten **Zahlungsflüsse sollten in einem Kassenbuch protokolliert und** durch entsprechende Quittung **belegt werden**. Hierbei ist Wert auf eine Erfassung in **chronologisch zutreffender Reihenfolge** zu legen, so dass aus den **zeitnah** geführten Aufzeichnungen jederzeit der **tatsächliche Kassenbestand ablesbar** ist.
2. Die **Barbelege**, mit denen die einzelnen Geldbewegungen zeitnah dokumentiert werden, sollten **laufend durchnummeriert** und in einem Hefter aufbewahrt werden. Zur besseren Identifikation wäre die jeweilige Belegnummer bei dem betreffenden Zahlungsvorgang im Kassenbuch zu vermerken.
3. Der **Kassenbestand sollte nachzählbar** sein, d. h., dass sich der aus dem Kassenbuch ersichtliche Kassenbestand auch tatsächlich in der Kasse – Geldkassette oder ähnlichem – befinden sollte. Kassenfehlbestände oder Fehler bei der Kassenbuchführung sind durch Differenzen zwischen dem tatsächlichen Bargeldbestand in der Kasse und dem im Kassenbuch ausgewiesenen Bestand sofort erkennbar.
4. Eine betriebliche Barkasse muss zwangsläufig **positive Bestände** haben, da man ihr nicht mehr Bargeld entnehmen kann, als in ihr vorhanden ist. Eine **Überziehung** – gleich einem Kontokorrentkredit bei einem Bankkonto – ist bei einer Barkasse **nicht möglich**.
5. Die jeweiligen **Seiten des Kassenbuches sollten nebst** den dazugehörigen **Belegen** gemeinsam mit den übrigen Buchführungsunterlagen in dem vereinbarten Rhythmus **zur Verbuchung eingereicht werden**; schließlich stellen die bar abgewickelten Geschäftsvorfälle – und damit auch deren Erfassung – einen wichtigen Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeit dar, so dass sie zur Aussagekraft der Finanzbuchführung in diese zwingend aufzunehmen sind.